

Nr. 19**Lingens gegen Österreich**

Urteil vom 8. Juli 1986 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 103.

Beschwerde Nr. 9815/82, eingelegt am 19. April 1982; am 13. Dezember 1984 von der Kommission und am 28. Januar 1985 von der österreichischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Freiheit der Meinungsäußerung, hier: Pressefreiheit, Art. 10; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Art. 111 Abs. 3, 112 StGB, üble Nachrede und Exkulpiierung durch Wahrheitsbeweis.

Ergebnis: Verletzung von Art. 10; gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 für materiellen Schaden und Erstattung der innerstaatlichen sowie der Straßburger Verfahrenskosten in zum Teil reduzierter Höhe zugesprochen.

Sondervotum: Eins.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 11. Oktober 1984 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 vorliegt, s.u. S. 228, Ziff. 32.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 25. September 1985 beschlossen, den Fall nach Art. 50 Verfo-EGMR an das Plenum abzugeben.

Das Internationale Presse-Institut, als Drittintervenient zugelassen, hat am 1. Oktober 1985 eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. November 1985 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Türk, Rechtsberater, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: W. Okresek, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, G. Felsenstein, Justizministerium, als Berater;

für die Kommission: H.G. Schermers als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Rechtsanwalt W. Masser sowie der Bf. P.M. Lingens selbst.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[8.] Der Beschwerdeführer (Bf.) Peter Michael Lingens, ein 1931 geborener österreichischer Staatsbürger, ist Journalist und Chefredakteur der Wochenzeitschrift „Profil“.

I. Anlass und Inhalt der Artikel des Bf.

[9.] Am 9. Oktober 1975, vier Tage nach den österreichischen Parlamentswahlen, beschuldigte der Leiter des Jüdischen Dokumentationszentrums, Simon Wiesenthal, in einem Fernsehinterview den Obmann der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), Friedrich Peter, während des Zweiten Weltkriegs in der 1. SS-Infanteriebrigade gedient zu haben. Diese Einheit war hinter der deutschen Front in Russland wiederholt an Massentötungen von Zivilisten beteiligt. Peter bestritt nicht, dass er der Einheit angehört hatte, leugnete doch

jede Beteiligung an den von dieser Einheit begangenen Greuelthaten. Wiesenthal stellte daraufhin klar, dass er keine Vorwürfe dieser Art erhoben hatte.

[10.] Am darauffolgenden Tag wurde Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky, der Vorsitzende der Sozialistischen Partei Österreichs (SPÖ), im Fernsehen zu diesen Anschuldigungen befragt. Unmittelbar vor dem betreffenden Fernsehinterview hatte er im Rahmen der üblichen Parteiführergespräche über die Bildung einer neuen Regierung im Bundeskanzleramt ein Gespräch mit Peter geführt. Dieses Treffen stieß auf großes öffentliches Interesse, weil vor den Parlamentswahlen Spekulationen über eine mögliche Koalitionsregierung Kreisky/Peter im Umlauf gewesen waren. In dem Interview schloss Dr. Kreisky eine solche Koalition aus, weil seine Partei die absolute Mehrheit gewonnen hatte. Er verteidigte jedoch Peter vehement gegen die Vorwürfe Wiesenthals und bezeichnete dessen Organisation und Tätigkeiten als „Politische Mafia“ bzw. „Mafiamedethoden“. Über ähnliche Äußerungen des Bundeskanzlers wurde am folgenden Tag auch in einer Wiener Tageszeitung berichtet.

[11.] In dieser Situation veröffentlichte der Bf. zwei Artikel in der Wochenzeitschrift „Profil“.

[12.] Der kürzere erste Artikel erschien am 14. Oktober 1975 unter der Überschrift „Der Fall Peter“. Darin wurde über die obigen Ereignisse und insbesondere über die Tätigkeiten der 1. SS-Infanteriebrigade berichtet. In diesem Zusammenhang wurde auf Peters Aussage in einem Strafverfahren gegen Mitglieder der Brigade hingewiesen, das in Graz geführt und später eingestellt worden war. Nach dem Ausgang dieses Verfahrens habe Peter das Recht, für unschuldig i.S.d. Strafgesetzes gehalten zu werden. Das heiÙe jedoch nicht, dass er auch als österreichischer Politiker tragbar sei. Im Anschluss an diese Äußerungen kritisierte der Bf. Bundeskanzler Dr. Kreisky wegen seines Eintretens für Peter und andere frühere SS-Mitglieder aus politischen Gründen. Mit Bezug auf Kreiskys Äußerungen gegen Wiesenthal schrieb er: *„Bei einem anderen würde man es wahrscheinlich übelsten Opportunismus nennen“*, wobei er hinzufügte, *bei Kreisky sei es deshalb so kompliziert, weil er die Dinge, die er sagt, auch glaube*.

[13.-15.] Der zweite Artikel, der am 21. Oktober 1975 erschien, trug den Titel „Versöhnung mit den Nazis – aber wie?“ Der Artikel füllte mehrere Druckseiten und behandelte im Wesentlichen das Problem der Vergangenheitsbewältigung in Österreich.

In diesem Zusammenhang betonte der Bf. einleitend die Bedeutung der Äußerungen Kreiskys für die öffentliche Meinung. Er kritisierte ihn nicht nur wegen seines Eintretens für Peter, sondern auch wegen seiner Haltung zu anderen Ex-Nazis, die in der österreichischen Politik eine Rolle gespielt hatten. Der Bf. führte aus, dass gegen Kreiskys Haltung vom Standpunkt der „Realpolitik“ aus nichts einzuwenden sei. Die Zeiten, da man nicht nur auf Nazis, sondern auch auf ihre Opfer wahlpolitische Rücksichten nehmen musste, seien vorbei. Dennoch habe Österreich, das Hitler, Eichmann und viele andere Kriegsverbrecher hervorgebracht habe, seine Vergangenheit nicht bewältigt, sondern einfach ignoriert. Damit würden jedoch politische Maßstäbe geschaffen, die das Land einem künftigen Faschismus genauso hilflos ausliefern könnten wie dem vergangenen.

Daran schlossen sich folgende Äußerungen über den Bundeskanzler an: „*In Wahrheit kann man das, was Kreisky tut, auf rationale Weise nicht widerlegen. Nur irrational: es ist unmoralisch. Würdelos.*“ Dazu sei es überflüssig, weil man die Österreicher auch mit ihrer Vergangenheit versöhnen könne, ohne sich SS-Leuten anzubiedern, ohne Konzentrationslager zu verharmlosen und ohne Simon Wiesenthal unter Ausnutzung antisemitischer Emotionen verächtlich zu machen. Kreisky wurde schließlich wegen seines Versäumnisses kritisiert, den Opfern der Nazis ein Mindestmaß an Takt entgegenzubringen.

[16.-17.] Anschließend setzte sich der Bf. mit der Einstellung der österreichischen Gesellschaft allgemein zu Nazi-Verbrechen und früheren Nazis auseinander. Dadurch, dass sie sich hinter den philosophischen Alternativen der Kollektivschuld oder der kollektiven Schuldlosigkeit verschanzten, hätten die Österreicher versäumt, sich mit konkreter, erkennbarer und beurteilbarer Schuld auseinanderzusetzen.

Auch im Dritten Reich sei die Möglichkeit zur freien Entscheidung zwischen Gut und Böse nicht aufgehoben gewesen, wie das Beispiel von Personen zeige, die sich geweigert hatten, mit den Nazis zu kollaborieren. Man müsse zwischen Spezialeinheiten und den regulären Truppen unterscheiden.

Nach Ansicht des Bf. wurde niemand zum Eintritt in die Spezialeinheiten gezwungen, sondern man musste sich dorthin freiwillig melden. Man müsse differenzieren zwischen Personen, die strafrechtliche Schuld auf sich geladen haben, und solchen, die moralisch mitschuldig sind. Wenn Österreich seine NS-Prozesse schneller, früher und präziser geführt hätte, könnte es seiner Vergangenheit ruhiger, unneurotischer und selbstsicherer ins Auge sehen. Der Bf. erwähnte auch die Möglichkeit, nach so vielen Jahren über Milde zu diskutieren, und kam zu dem Ergebnis: „Gnade walten zu lassen steht jeder Gesellschaft an, nicht aber jenes schlampige Verhältnis zu Recht und Gesetz, das sich in Freisprüchen offensichtlicher Mörder, im Vertuschen, Niederhalten oder Negieren handgreiflicher Schuld erweist.“

[18.-19.] Im fünften Abschnitt seines Artikels setzt sich der Bf. mit Kreiskys unterschiedlicher Reaktion auseinander, was den Fall Peter bzw. den Fall des ÖVP-Politikers Helbich angeht. Helbich habe ein nicht strafbares, aber jedenfalls untragbares Verhalten an den Tag gelegt. Ebenso sei Peter, ohne dass man ihm eine strafrechtliche Schuld nachweisen könne, als Abgeordneter, Führer einer Oppositionspartei und Partner einer österreichischen Regierung untragbar. Das sei „*ein Mindestfordernis des politischen Anstandes*“. Die „*Ungeheuerlichkeit*“ liege nicht bei Simon Wiesenthal, der dies zur Diskussion gestellt habe, sondern bei Bruno Kreisky, der es von dieser Diskussion abzusetzen wünsche. Peter solle von sich aus seinen Abschied nehmen, nicht, um damit Schuld einzugestehen, sondern zum Beweis, dass er besitze, was Bruno Kreisky abgehe: Takt.

II. Die Privatanklage Bruno Kreiskys

[20.] Am 29. Oktober und 12. November 1975 brachte der damalige Bundeskanzler zwei Privatanklagen gegen Lingens ein. Nach seiner Auffassung erfüllten die oben durch Kursivdruck hervorgehobenen Passagen der Artikel

den Straftatbestand der üblen Nachrede i.S.d. Art. 111 StGB. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„1. Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeihet oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2. Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3. Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.“

Gem. Art. 112 sind der Wahrheitsbeweis und der Beweis des guten Glaubens nur aufzunehmen, wenn sich der Täter auf die Richtigkeit der Behauptung oder auf seinen guten Glauben beruft.

A. Erste Prozessfolge

1. Entscheidung des Landesgerichts Wien im ersten Rechtsgang

[21.] Am 26. März 1979 befand das Landesgericht für Strafsachen Wien den Bf. der üblen Nachrede gem. Art. 111 Abs. 2 StGB für schuldig, und zwar wegen der Textstellen: „Bei einem anderen würde man es wahrscheinlich übelsten Opportunismus nennen“, und „... es ist unmoralisch. Würdelos“. Hingegen wurde er wegen der ebenfalls inkriminierten Textstellen: „Das ist ein Mindestanforderung politisches Anstandes“, „die ‚Ungeheuerlichkeit‘ liegt nicht bei Simon Wiesenthal, der es zur Diskussion gestellt hat, sondern bei Bruno Kreisky, der es von dieser Diskussion abzusetzen wünscht“ freigesprochen. Der Bf. wurde zu einer Geldstrafe von 20.000,- ÖS [ca. 1.453,- Euro]* verurteilt, wobei ihm als mildernder Umstand angerechnet wurde, dass es sich um politische Erörterungen zu politischen Themen und zu Personen handelte, die im politischen Leben in der Öffentlichkeit stehen, von denen eine größere Beleidigungstoleranz erwartet werden könne. Im Hinblick auf seinen guten Glauben wurde der Bf. nicht zur Zahlung einer Geldbuße an den Privatankläger verurteilt, jedoch wurden antragsgemäß die Nebenstrafen des Verfalls der betreffenden Druckschriften sowie die Verpflichtung zur Urteilsveröffentlichung ausgesprochen.

[22.] In der ausführlichen Begründung nahm das Gericht zunächst zur Frage Stellung, ob die inkriminierten Textstellen objektiv den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllten. Dies wurde bezüglich der Textstellen „übelster Opportunismus“, „unmoralisch“ und „würdelos“ bejaht, während die Text-

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

stellen „Mindesterfordernis des politischen Anstandes“ und „Ungeheuerlichkeit“ als nicht tatbestandsmäßig qualifiziert wurden. Die letztgenannten Äußerungen überschritten nach Ansicht des Gerichts nicht die Grenzen der zulässigen politischen Kritik.

Der Behauptung des Bf., dass die ersten drei Formulierungen aus dem Charakter eines Werturteils heraus straflos sein müssten und deshalb den Tatbestand des Art. 111 StGB nicht erfüllen könnten, hielt das Gericht entgegen, dass gerade solche negativen Bewertungen wesentlich für die Erfüllung des Tatbestandes seien. Der Bf. könne sich auch nicht auf das Recht der freien Meinungsäußerung berufen, da dieses Recht in der Verfassung und auch in Art. 10 der Konvention nicht schrankenlos gewährleistet sei, sondern eben den Einschränkungen des Strafgesetzes unterliege, durch welche eine Güterabwägung zwischen dem Recht der freien Meinungsäußerung und dem Grundrecht auf die Integrität der Persönlichkeit und der persönlichen Ehre getroffen worden sei. Dadurch, dass er die Schranken des Strafgesetzes überschritten habe, sei im vorliegenden Fall der Tatbestand des Art. 111 StGB verwirklicht.

[23.] Was die Legitimation des Privatanklägers zur Erhebung der Strafanträge betrifft, führte das Gericht aus, dass er in den inkriminierten Textstellen nicht in seiner Funktion als Bundeskanzler, sondern als Spitzenpolitiker seiner Partei und als Politiker angegriffen worden sei. Deshalb komme Art. 117 Abs. 2 StGB nicht zur Anwendung, wonach strafbare Handlungen gegen die Ehre eines Beamten während der Ausübung seines Dienstes vom öffentlichen Ankläger mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen sind und eine Privatanklage nur zulässig ist, wenn der öffentliche Ankläger die Strafverfolgung ablehnt.

[24.] Zum Wahrheitsbeweis gem. Art. 111 Abs. 3 StGB stellte das Gericht fest, dass dieser hinsichtlich der Formulierung „übelster Opportunismus“ gar nicht angeboten worden sei, so dass schon deshalb keine Straflosigkeit eintreten könne.

Zu den Textstellen „unmoralisch“ und „würdelos“ habe der Bf. den Wahrheitsbeweis angeboten und ausgeführt, dass diese Formulierungen sich auf die Gesinnung Bruno Kreiskys beziehen, die in einer Verharmlosung von Greueln des nationalsozialistischen Regimes bestehe, wogegen die Bestrebungen Wiesenthals als Aktionen einer Mafia bezeichnet würden und ihm sogar eine Kollaboration mit den Nationalsozialisten unterstellt würde. Zum letzten Punkt ließ das Landesgericht den Beweis in der Form der Vorlage eines Gerichtsurteils zu, durch das ein Journalist, der ähnliche Vorwürfe gegen Wiesenthal erhoben hatte, wegen übler Nachrede verurteilt worden war.

Soweit Kreisky in Bezug auf Wiesenthal von „Mafia-Methoden“ bzw. „Mafia“ gesprochen hatte, führte das Gericht aus, dass darunter normalerweise eine organisierte Form von Verbrechen verstanden werde, dass dieser Ausdruck manchmal jedoch auch in einem anderen Sinne gebraucht werde. Selbst wenn man die Aussage des Privatanklägers nicht teile, sei seine Auffassung vom Begriff der Mafia zumindest diskutabel und möglich. Es sei nicht Sache des Privatanklägers, den Beweis dafür zu erbringen, dass seine Aussagen richtig seien, sondern Sache des Beschuldigten, das Gericht von der Wahrheit sei-

ner Aussagen zu überzeugen. Wiesenthal selbst habe zugegeben, dass er sich zur Erreichung verschiedener politischer Ziele eines verzweigten Apparats bedient. Die Äußerungen Kreiskys müssten auch im Zusammenhang mit dem Umstand gesehen werden, dass Wiesenthal sein politischer Gegner sei und dass beide Gegner Angriff und Verteidigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln setzten. Unter diesen Umständen könne aus den Äußerungen des Privatanklägers kein zwingender Schluss auf ein „unmoralisches“ und „würdeloses“ Verhalten gezogen werden, vielmehr stelle seine Handlungsweise eine im politischen Leben bei harten Auseinandersetzungen mögliche und durchaus nicht unübliche Art der Defensive dar.

Die Einstellung Kreiskys gegenüber den Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft auf der einen Seite und ihren Helfern auf der anderen Seite sei keineswegs eindeutig und unzweifelhaft, sondern manifestiere sich in einer Form, die verschiedene Rückschlüsse zulasse. Dem Bf. sei der Beweis eines „unmoralischen“ und „würdelosen“ Verhaltens deshalb nicht gelungen, weil eben verschiedene Deutungsmöglichkeiten für das Verhalten und die Einstellung des Privatanklägers bestehen, was logisch den Beweis der einzig möglichen Deutung ausschließe.

2. Berufung zum Oberlandesgericht

[25.] Beide Parteien legten Berufung gegen das Urteil des Landesgerichts Wien ein. Am 30. November 1979 hob das Oberlandesgericht das Urteil auf, ohne in eine Sachprüfung einzutreten. Zur Begründung wurde angeführt, dass das Landesgericht verabsäumt hatte, die Frage der Antragslegitimation des Privatanklägers im Hinblick auf Art. 117 StGB hinreichend zu prüfen.

B. Zweite Prozessfolge

1. Entscheidung des Landesgerichts Wien im zweiten Rechtsgang

[26.] Das Landesgericht für Strafsachen Wien fällte sein Urteil im zweiten Rechtsgang am 1. April 1981.

Nach näherer Prüfung der Umstände, unter denen der Bundeskanzler seine in den Artikeln des Bf. gerügten Äußerungen gemacht hatte, kam das Gericht zu dem Schluss, dass er nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, sondern als Spitzenpolitiker seiner Partei und als Mensch, der sich verpflichtet fühlte, einen anderen gegen seiner Ansicht nach unbewiesene Beschuldigungen in Schutz zu nehmen, angegriffen worden war.

Bezüglich der rechtlichen Qualifikation der inkriminierten Äußerungen des Bf. bestätigte das Gericht sein früheres Urteil vom 26. März 1979.

Das Gericht wiederholte, dass der Bf. den Wahrheitsbeweis bezüglich der Worte „übelster Opportunismus“ gar nicht angeboten hatte. Bezüglich der Worte „unmoralisch“ und „würdelos“ hatte er ihn nur hinsichtlich des Vorwurfs der Kollaboration Wiesenthals mit den Nationalsozialisten weiter ausgeführt. Diese Äußerung Kreiskys sei jedoch erst nach der Veröffentlichung der inkriminierten Artikel erfolgt und könne daher nicht zum Beweis der Wahrheit herangezogen werden, dass sein vorangehendes Verhalten „unmoralisch“ und „würdelos“ war.

Soweit diese Formulierungen dazu gebraucht wurden, um das sonstige Verhalten bzw. die Einstellung des Bundeskanzlers zu bezeichnen, hielt das Landesgericht seine Ausführungen in dem früheren Urteil unverändert aufrecht, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Kritik des Bf. nicht nur Kreiskys Angriff auf Wiesenthal wegen angeblicher „Mafiamethoden“ galt, sondern ihm darüber hinaus eine nicht genügend antinationalsozialistische Gesinnung vorwarf. Der Umstand, dass Kreisky eine Privatanklage gegen Lingens wegen übler Nachrede einbringen konnte, während umgekehrt Wiesenthal die Möglichkeit zur Einbringung einer Privatanklage gegen Kreisky nicht hatte, sei kein Problem des Gerichts und der Rechtsprechung, sondern der Gesetzgebung über die parlamentarische Immunität. Ebenso sei es nicht Willkür des Gerichts, dass der Vorwürfe erhebende Journalist zu seiner Exkulpierung den Wahrheitsbeweis erbringen müsse. Eine Möglichkeit diese Verpflichtung aufzuweichen, bestehe von Seiten der Judikatur nicht, sondern lediglich von Seiten der Gesetzgebung. Schließlich könne das Gericht auch nicht für die geringe Beleidigungstoleranz mancher Politiker verantwortlich gemacht werden.

Es wurde daher dasselbe Urteil wie im ersten Rechtsgang verhängt (s.o. Ziff. 21).

2. Neuerliche Berufung zum Oberlandesgericht Wien

[27.] Beide Parteien brachten neuerlich Berufung zum Oberlandesgericht ein, welches hierüber am 29. Oktober 1981 entschied. Es setzte die dem Bf. auferlegte Geldstrafe auf 15.000,- ÖS [ca. 1.090,- Euro] herab, während das Urteil des Landesgerichts sonst in allen Punkten bestätigt wurde.

[28.] Soweit Kreisky in seiner Berufung geltend gemacht hatte, dass im politischen Leben dieselben Grundsätze der Ehrenhaftigkeit wie für einen Privatmann zu gelten haben, verwies das Oberlandesgericht darauf, dass Art. 111 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt das Ansehen der Persönlichkeit in den Augen der für sie jeweils maßgebenden sozialen Umgebung schützt. Im Fall von Politikern sei hier allein die öffentliche Meinung maßgeblich. Da in der politischen Auseinandersetzung zahlreiche Verunglimpfungen zwischen Politikern – vielfach unter dem Schutz der parlamentarischen Immunität – stattfänden, sei in der öffentlichen Meinung zwangsläufig der Eindruck entstanden, dass Äußerungen aus dem Bereich der Politik nicht mit solchen des Privatlebens auf eine Stufe gestellt werden dürfen, so dass in diesem Bereich der Toleranzlevel höher liege. Ehrenrührig seien im Rahmen der politischen Auseinandersetzung vorgebrachte Vorwürfe in der Regel erst dann, wenn sie in die persönliche Sphäre des Betroffenen übergreifen. Dies treffe auf die Äußerungen „Mindestanfordernis des politischen Anstandes“ und „Ungeheuerlichkeit“ nicht zu. Die Berufung Kreiskys wegen der diesbezüglichen Freisprüche wurde daher verworfen.

[29.] Zur Berufung des Bf. prüfte das Oberlandesgericht zunächst auf der Grundlage des vom Erstgerichts festgestellten Sachverhalts, ob die vom Bf. kritisierten Äußerungen Kreiskys im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Bundeskanzler gemacht worden waren. Es bestätigte jedoch, dass er in seiner Eigenschaft als Privatmann und Parteiführer angegriffen worden war.

Der Ausdruck „übelster Opportunismus“ bedeutete nach Auffassung des Gerichts ein Handeln nach Zweckmäßigkeit unter Hintansetzung von sittlichen oder moralischen Prinzipien, ein Vorwurf, der, wenn er unter Anführung eines konkreten Verhaltens erhoben werde, ehrenrührig i.S.d. Art. 111 Abs. 1 StGB sei. Dieser Vorwurf sei auch durch die einschränkenden Formulierungen des Bf. nicht zurückgenommen worden. Da für diesen Vorwurf kein Wahrheitsbeweis angeboten worden sei, habe das Erstgericht den Bf. wegen dieser Textstelle zu Recht verurteilt.

Soweit der Bf. zu den Worten „unmoralisch“ und „würdelos“ darauf hingewiesen hatte, dass es sich dabei um die persönliche Wertung eines an sich wahren Sachverhaltes handle, und sich bezüglich der Zulässigkeit derartiger persönlicher Werturteile auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 10 der Konvention berufen hatte, führte das Oberlandesgericht aus, dass aus der Rechtsordnung ein den Massenmedien Eigentümliches Recht, Werturteile ohne Berücksichtigung des strafrechtlichen Ehrenschatzes zu fällen, nicht ableitbar sei. Die Pressefreiheit bzw. Meinungsfreiheit stehe unter einem umfassenden Gesetzesvorbehalt und sei durch Gesetze wie die Bestimmungen des StGB über den Ehrenschatz eingeschränkt. Der Presse komme lediglich eine Informationsaufgabe zu, während die Beurteilung und Wertung des mitgeteilten Sachverhalts in erster Linie den Lesern zu überlassen sei. Nehme ein Journalist selbst eine Wertung vor, so könne diese nur im Rahmen der durch den strafrechtlichen Ehrenschatz abgesteckten Grenzen erfolgen. Danach seien solche Äußerungen nur zulässig, wenn dafür der Wahrheitsbeweis erbracht werden könne. Gegenstand des Wahrheitsbeweises sei das dem Privatankläger konkret vorgeworfene unehrenhafte Verhalten. Da im vorliegenden Fall Kreisky subjektiv überzeugt war, dass Simon Wiesenthal einer politischen Mafia zuzuzählen sei, die sich Mafiosi-Methoden bediene, um ihm zu schaden, könne ihm ein „unmoralisches“ oder „würdeloses“ Verhalten nicht nachgewiesen werden.

[30.] Aufgrund der Verpflichtung zur Urteilsveröffentlichung wurde dieses Berufungsurteil in der Ausgabe von „Profil“ vom 22. Februar 1982 abgedruckt.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[31.] In seiner Beschwerde vom 19. April 1982 an die Kommission (Beschwerde-Nr. 9815/82) rügt der Bf. seine Verurteilung wegen übler Nachrede in einem Presseartikel aufgrund einer Privatanklage des seinerzeitigen Bundeskanzlers Bruno Kreisky (Art. 111 Abs. 2 StGB).

[32.] Die Kommission erklärte die Beschwerde am 5. Oktober 1983 für zulässig und gelangte in ihrem Bericht (Art. 31 EMRK) vom 11. Oktober 1984 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 der Konvention (Recht auf freie Meinungsäußerung) vorliegt.

Anträge an den Gerichtshof

[33.] In der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1985 beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge entscheiden, dass Art. 10 der Konvention nicht verletzt worden ist. Der Bf. beantragte eine stattgebende Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

*I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 10***34.** Art. 10 der Konvention lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“

Der Bf. behauptet, dass die gerügten Gerichtsentscheidungen in einem mit den Grundsätzen einer demokratischen Gesellschaft unvereinbaren Ausmaß in sein Recht auf freie Meinungsäußerung eingriffen.

Zu dieser Schlussfolgerung kam auch die Kommission. Andererseits ist die Regierung der Auffassung, dass die bekämpfte Strafe notwendig war, um Dr. Kreiskys guten Ruf zu schützen.

35. Es wird nicht bestritten, dass „behördliche Eingriffe“ in die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung des Bf. vorlagen. Dieser Eingriff ergab sich aus der Verurteilung des Bf. wegen übler Nachrede durch das Landesgericht für Strafsachen Wien am 1. April 1981, die durch das Oberlandesgericht Wien am 29. Oktober 1981 bestätigt wurde (s.o. Ziff. 26 u. 27).

Ein solcher Eingriff ist konventionswidrig, wenn er nicht die Bedingungen von Art. 10 Abs. 2 erfüllt. Es muss daher geprüft werden, ob der Eingriff „gesetzlich vorgesehen“ war, ob er ein Ziel oder Ziele verfolgte, die nach Art. 10 Abs. 2 gerechtfertigt sind, und schließlich, ob er zur Erreichung dieses Ziels oder dieser Ziele „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war (s. zuletzt Urteil *Barthold* vom 25. März 1985, Série A Nr. 90, S. 21, Ziff. 43, EGMR-E 3, 26).

36. Bezüglich der ersten beiden Kriterien ist der Gerichtshof mit der Kommission und der Regierung der Meinung, dass die betreffende Verurteilung eindeutig auf Art. 111 StGB gestützt war (s.o. Ziff. 21). Sie diene ferner dem „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“ und es besteht kein Grund zur Annahme, dass damit irgendein anderer Zweck verfolgt wurde (vgl. Art. 18 der Konvention). Die Verurteilung war daher „gesetzlich vorgesehen“ und erfolgte zu einem rechtmäßigen Zweck gemäß Art. 10 Abs. 2 der Konvention.

37. In ihren jeweiligen Plädoyers konzentrieren sich Kommission, Regierung und Bf. auf die Frage, ob der Eingriff zur Erreichung des genannten Zwecks „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war.

Der Bf. beruft sich auf seine Rolle als politischer Journalist in einer pluralistischen Gesellschaft. Er ist der Auffassung, dass er in dieser Eigenschaft die Pflicht hatte, seine Meinung zu Dr. Kreiskys Angriffen gegen Simon Wiesenthal

zum Ausdruck zu bringen (s.o. Ziff. 10). Er ist ferner ebenso wie die Kommission der Auffassung, dass ein Politiker, der es gewöhnt ist, selbst seine Gegner anzugreifen, heftigere Kritik aushalten müsse als andere Personen.

Die Regierung führt aus, dass die Freiheit der Meinungsäußerung die nationalen Gerichte nicht daran hindern könne, innerhalb ihres Ermessensspielraums (*pouvoir d'appréciation / discretion*) die Entscheidungen zu treffen, die nach ihrer Auffassung notwendig sind, um zu verhindern, dass eine politische Diskussion in persönliche Verunglimpfungen ausartet. Einige der vom Bf. gebrauchten Formulierungen (s.o. Ziff. 12 und 15) hätten diese Grenze überschritten. Der Bf. sei darüber hinaus in der Lage gewesen, seine Auffassungen ohne vorherige Zensur der Öffentlichkeit mitzuteilen. Die ihm in der Folge auferlegte Strafe sei daher im Hinblick auf die damit verfolgten rechtmäßigen Ziele nicht unverhältnismäßig gewesen.

Die Regierung weist ferner darauf hin, dass im vorliegenden Fall ein Konflikt zwischen zwei von der Konvention gewährleisteten Grundrechten vorliege: der Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 10 und dem Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8. Die sehr weite Auslegung bezüglich des erstgenannten Grundrechts, von der die Kommission ausgegangen sei, habe die Notwendigkeit, das zweite Grundrecht zu schützen, nicht genügend berücksichtigt.

38. Zum letzteren Punkt stellt der Gerichtshof fest, dass die inkriminierten Äußerungen des Bf. sich auf öffentliche Angriffe Dr. Kreiskys gegen Simon Wiesenthal (s.o. Ziff. 10) sowie auf Dr. Kreiskys Einstellung als Politiker zum Nationalsozialismus und zu ehemaligen Nationalsozialisten bezogen (s.o. Ziff. 14). Unter diesen Umständen ist es im vorliegenden Fall nicht notwendig, Art. 10 im Lichte von Art. 8 auszulegen.

39. Der Terminus „notwendig“ i.S.v. Art. 10 Abs. 2 verweist auf das Vorliegen eines „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses“ (s. das vorzitierte Urteil *Barthold*, Série A Nr. 90, S. 24-25, Ziff. 55, EGMR-E 3, 30). Die Vertragsstaaten haben bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche Notwendigkeit besteht, einen gewissen Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation / margin of appreciation*) (ebd.), der jedoch von einer europäischen Kontrolle begleitet ist, und zwar sowohl hinsichtlich der zugrundeliegenden Gesetze als auch der diese Gesetze anwendenden Entscheidungen, selbst wenn die Entscheidungen von einem unabhängigen Gericht kommen (*Sunday Times*, Urteil vom 26. April 1979, Série A Nr. 30, S. 36, Ziff. 59, EGMR-E 1, 374 f.). Der Gerichtshof ist daher zuständig, eine abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob eine „Einschränkung“ oder „Strafandrohung“ mit der von Art. 10 gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit vereinbar ist (ebd.).

40. Bei Ausübung seiner Kontrollfunktionen kann der Gerichtshof sich nicht auf die isolierte Betrachtung der gerügten Gerichtsentscheidungen beschränken. Es muss diese Entscheidungen im Lichte der Gesamtsituation des Falles einschließlich der inkriminierten Artikel des Bf. und der Umstände, unter denen sie geschrieben wurden, prüfen (vgl. sinngemäß das Urteil *Handyside* vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 23, Ziff. 50, EGMR-E 1, 224). Dem Gerichtshof obliegt es festzustellen, ob der gerügte Eingriff „in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Ziel“ steht

und ob die in diesem Zusammenhang von den österreichischen Gerichten angeführten Gründe „erheblich und ausreichend“ waren (vorzitiertes Urteil *Barthold*, Série A Nr. 90, S. 25, Ziff. 55, EGMR-E 3, 30).

41. In diesem Zusammenhang ruft der Gerichtshof in Erinnerung, dass die Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 Abs. 1 einen der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft darstellt, eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung eines jeden Einzelnen. Unter den Einschränkungen des Abs. 2 gilt dieses Grundrecht nicht nur für „Informationen“ oder „Ideen“, die ein positives Echo haben oder die als unschädlich oder unwichtig angesehen werden, sondern auch für solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Das ergibt sich aus den Erfordernissen des Pluralismus, der Toleranz und der Aufgeschlossenheit, ohne die eine „demokratische Gesellschaft“ nicht bestehen kann (vgl. das vorzitierte Urteil *Handyside*, a.a.O., S. 23, Ziff. 49, EGMR-E 1, 223).

Diese Grundsätze sind von besonderer Bedeutung im Bereich der Presse. Obwohl auch die Presse die Grenzen nicht überschreiten darf, die u.a. zum „Schutz des guten Rufs anderer“ gezogen werden, ist es dennoch ihre Aufgabe, Informationen und Ideen über politische Fragen sowie über andere Fragen von öffentlichem Interesse zu verbreiten. Nicht nur hat die Presse die Aufgabe der Verbreitung solcher Informationen und Ideen, zugleich hat die Öffentlichkeit ein Recht, sie zu empfangen (s. sinngemäß *Sunday Times*, Série A Nr. 30, S. 40, Ziff. 65, EGMR-E 1, 378). In diesem Zusammenhang kann der Gerichtshof die vom Oberlandesgericht Wien zum Ausdruck gebrachte Auffassung nicht teilen, wonach der Presse lediglich eine Informationsaufgabe zukommt, während die Beurteilung und Wertung des mitgeteilten Sachverhalts in erster Linie den Lesern überlassen ist (s.o. Ziff. 29).

42. Die Pressefreiheit stellt übrigens für die Öffentlichkeit eines der besten Mittel dar, um die Ideen und Einstellungen der führenden Politiker zu erfahren und sich darüber eine Meinung zu bilden. Allgemein gehört die Freiheit der politischen Diskussion geradezu zum Kernbereich des Begriffs einer demokratischen Gesellschaft, wie er in der Konvention durchgehend verstanden wird.

Die Grenzen der zulässigen Kritik sind bei Politikern daher weiter gezogen als bei Privatpersonen. Anders als diese setzen sich die Politiker unvermeidlich und wissentlich der eingehenden Kontrolle aller ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aus und müssen daher ein größeres Maß an Toleranz zeigen. Zwar erlaubt Art. 10 Abs. 2 den Schutz des guten Rufs anderer, d.h. aller Personen, und dieser Schutz erstreckt sich auch auf Politiker, sogar wenn sie nicht in privater Eigenschaft auftreten. Jedoch muss in solchen Fällen der Schutzzweck gegen das Interesse an einer freien Diskussion politischer Fragen abgewogen werden.

43. Der Bf. wurde verurteilt, weil er in Bezug auf den damaligen Bundeskanzler Dr. Kreisky in zwei Artikeln der Wiener Wochenzeitschrift „Profil“ vom 14. und 21. Oktober 1975 bestimmte Formulierungen gebraucht hatte, nämlich „übelster Opportunismus“, „unmoralisch“ und „würdelos“. Die Artikel behandelten politische Fragen von öffentlichem Interesse in Österreich, die zu zahlreichen Diskussionen über die Einstellung der Österreicher im Allgemeinen und

des Bundeskanzlers im Besonderen zum Nationalsozialismus und zur Teilnahme früherer Nazis an der Regierungsmacht geführt hatten. Inhalt und Ton der Artikel waren insgesamt verhältnismäßig ausgewogen. Dennoch waren vor allem die erwähnten Formulierungen geeignet, dem guten Ruf Dr. Kreiskys zu schaden.

Da die Kritik jedoch Dr. Kreisky in seiner Eigenschaft als Politiker betraf, müssen auch die Umstände berücksichtigt werden, unter denen diese Artikel geschrieben wurden. Sie waren kurz nach den Parlamentswahlen vom Oktober 1975 erschienen. Viele Österreicher hatten vor diesen Wahlen geglaubt, dass die Partei Dr. Kreiskys die absolute Mehrheit verlieren würde und zur Erhaltung der Regierungsfähigkeit eine Koalition mit der Partei [FPÖ] des Friedrich Peter bilden müsse. Als nach den Wahlen Simon Wiesenthal eine Reihe von Enthüllungen über Peters nationalsozialistische Vergangenheit machte, trat der Bundeskanzler für Friedrich Peter ein und attackierte seinerseits den Angreifer, dessen Tätigkeiten er als „Mafia-Methoden“ beschrieb, was wiederum die scharfe Reaktion des Bf. auslöste.

Die inkriminierten Formulierungen müssen daher vor dem Hintergrund einer politischen Kontroverse nach den Wahlen gesehen werden. Wie das Landesgericht Wien in seinem Urteil vom 26. März 1979 (s.o. Ziff. 24) ausführte, verwendeten in dieser Auseinandersetzung beide Seiten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, die im hitzigen politischen Kampf keineswegs unüblich waren.

Bei der Beurteilung der dem Bf. auferlegten Strafe und der hierfür von den nationalen Gerichten gegebenen Begründung im Lichte der Konvention dürfen diese Umstände nicht übersehen werden.

44. Mit der letztinstanzlichen Entscheidung verurteilte das Oberlandesgericht Wien den Bf. zu einer Geldstrafe und ordnete zugleich den Verfall der betreffenden Ausgaben von „Profil“ sowie die Veröffentlichung des Urteils an (s.o. Ziff. 21, 26, 27, 30).

Wie die Regierung ausführt, hatten die inkriminierten Artikel zu diesem Zeitpunkt bereits eine weite Verbreitung erlangt, so dass die verhängte Strafe den Bf. eigentlich nicht daran hinderte, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Dennoch stellte sie eine Art Zensur dar, die geeignet war, ihn von der Äußerung ähnlicher Kritik in der Zukunft abzuhalten. Darauf hat der Delegierte der Kommission zu Recht hingewiesen. Eine derartige Verurteilung konnte Journalisten abschrecken, sich im Rahmen der politischen Diskussion an der öffentlichen Erörterung von Fragen zu beteiligen, die das Leben der Gemeinschaft betreffen. Gleichzeitig konnte eine derartige Sanktion die Presse in ihren Aufgaben der Informationsvermittlung und Ausübung öffentlicher Kontrolle („public watchdog“) behindern (s. sinngemäß *Barthold*, Série A Nr. 90, S. 26, Ziff. 58, EGMR-E 3, 31 f.).

45. Die österreichischen Gerichte wandten sich zunächst der Frage zu, ob die inkriminierten Textstellen in den Artikeln des Bf. objektiv ehrenrührig waren. Sie kamen zu dem Schluss, dass einige der verwendeten Formulierungen, nämlich die Worte „übelster Opportunismus“, „unmoralisch“ und „würdelos“ tatsächlich ehrenrührig waren.

Der Bf. trägt vor, dass die betreffenden Formulierungen den Charakter von Werturteilen hatten, die er in Ausübung seiner Meinungsfreiheit äußerte (s.o.

Ziff. 22 und 29). Wie die Kommission teilt der Gerichtshof diese Ansicht. Die Kritik des Bf. richtete sich tatsächlich gegen die vom damaligen Bundeskanzler Dr. Kreisky zum Ausdruck gebrachte Einstellung. Es ging nicht um das Recht des Bf. zur Verbreitung von Informationen, sondern um sein Recht auf Meinungsfreiheit und sein Recht zur Mitteilung von Ideen. Dennoch blieben die gemäß Art. 10 Abs. 2 zulässigen Schranken auch diesbezüglich anwendbar.

46. Die zuständigen Gerichte prüften sodann, ob der Bf. den Wahrheitsbeweis für seine Äußerungen gemäß Art. 111 Abs. 3 StGB erbracht hatte (s.o. Ziff. 20). Sie stellten im Wesentlichen fest, dass verschiedene Deutungsmöglichkeiten für das Verhalten Dr. Kreiskys bestanden, was logisch den Beweis einer einzigen möglichen Deutung ausschließe. Infolgedessen wurde der Bf. der üblen Nachrede für schuldig befunden (s.o. Ziff. 24, 26 und 29).

Nach Ansicht des Gerichtshofs muss eine sorgfältige Unterscheidung zwischen Tatsachenaussagen und Werturteilen getroffen werden. Das Vorliegen von Tatsachen kann bewiesen werden, während die Wahrheit von Werturteilen einem Beweis nicht zugänglich ist. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Tatsachen, auf die der Bf. seine Werturteile gründete ebenso wie sein guter Glaube unbestritten waren (s.o. Ziff. 21).

Gemäß Art. 111 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 111 Abs. 2 kann ein Journalist in einem Fall wie dem vorliegenden einer Verurteilung aufgrund des Tatbestandes in Abs. 1 nicht entgehen, außer wenn er den Wahrheitsbeweis für seine Äußerungen erbringt (s.o. Ziff. 20).

Soweit sich dies auf die Äußerung von Werturteilen bezieht, kann diese Bedingung nicht erfüllt werden und verletzt daher unmittelbar die Meinungsäußerungsfreiheit, die ein wesentlicher Bestandteil des in Art. 10 der Konvention niedergelegten Grundrechts ist.

Das Landesgericht Wien verwies darauf, dass die Beweislast des Beschuldigten sich aus dem Gesetz ergab und die Gerichte keine Möglichkeit hatten, diese Beweislast zu erleichtern (Urteil vom 1. April 1981, s.o. Ziff. 26). In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass es nicht seine Aufgabe ist festzustellen, welches nationale Organ für eine Verletzung der Konvention verantwortlich ist. Zur Diskussion steht einzig und allein die internationale Verantwortlichkeit des Staates (s. sinngemäß *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 13, Ziff. 32, EGMR-E 2, 293).

47. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Bf. Lingens nicht „zum Schutz des guten Rufes (...) anderer (...) in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Er war im Hinblick auf das damit verfolgte rechtmäßige Ziel unverhältnismäßig. Demgemäß liegt eine Verletzung von Art. 10 der Konvention vor.

II. Zur Anwendung von Art. 50

(Zusammenfassung)

[48.-55.] Der Bf. beantragt eine gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 [Text s.o. S. 175].

Der Bf. macht ausschließlich Ersatz des materiellen Schadens geltend. Der Gerichtshof anerkennt folgende vom Bf. erhobene Entschädigungsforderungen:

(1) Rückzahlung der Geldstrafe von 15.000,- ÖS [ca. 1.090,- Euro] und der vom Oberlandesgericht Wien auferlegten Verfahrenskosten in der Höhe von 30.600,- ÖS [ca. 2.224,- Euro]. Der Gerichtshof verweist auf den unmittelbaren Zusammenhang dieser Beträge mit der Verurteilung, die einen unzulässigen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit darstellte.

(2) Die Kosten der Urteilsveröffentlichung. Der Bf. hat unter diesem Titel 40.860,- ÖS [ca. 2.969,- Euro] beantragt, wobei sich diese Summe aus tatsächlichen Auslagen und entgangenem Gewinn zusammensetzt. Der Gerichtshof spricht aufgrund einer Billigkeitserwägung nur 25.000,- ÖS [ca. 1.817,- Euro] zu. Dies umfasst jedenfalls die Druckkosten, während es der Gerichtshof ablehnt, über die Höhe des entgangenen Gewinns zu spekulieren, den der Bf. möglicherweise durch die Einschaltung eines Inserats anstelle der Urteilsveröffentlichung hätte erzielen können. Die Möglichkeit, dass der Bf. insoweit einen gewissen Schaden erlitten haben kann, ist jedoch zu berücksichtigen.

(3) Die eigenen Verteidigungskosten des Bf. im innerstaatlichen Verfahren in Höhe von 54.938,60 ÖS [ca. 3.993,- Euro]. Da die Kosten notwendig waren, um die vom Gerichtshof festgestellte Rechtsverletzung zu verhindern bzw. zu korrigieren, ist der Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt. Ferner ist der Betrag auch in seiner Höhe angemessen.

(4) Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Straßburger Beschwerdeverfahren. Der Bf. hat unter diesem Titel zunächst eine Forderung von 197.033,20 ÖS [ca. 14.319,- Euro], später von 189.305,60 ÖS [ca. 13.757,- Euro] erhoben, der Gerichtshof spricht nur 130.000,- ÖS [ca. 9.447,- Euro] zu. Dazu wird festgestellt, dass der Gerichtshof an die innerstaatlichen Tarife und Kriterien nicht gebunden ist, sondern solche Kosten nach seinem Ermessen i.S.d. Billigkeit festzusetzen hat. Die Forderung ist dem Grunde nach berechtigt, jedoch überhöht.

(5) Die Reise- und Aufenthaltskosten zum Zweck des Erscheinens vor den Konventionsorganen in Straßburg in Höhe von 29.000,- ÖS [ca. 2.108,- Euro]. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich anerkannt, dass die persönliche Anwesenheit des Bf. neben seinem Anwalt für das Verfahren von Nutzen ist.

Insgesamt wurden dem Bf. 284.538,60 ÖS [ca. 20.678,- Euro] als gerechte Entschädigung i.S.d. Art. 50 der Konvention zugesprochen.

(Übersetzung)

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 10 der Konvention vorliegt;
2. dass die Republik Österreich dem Bf. 284.538,60 ÖS [ca. 20.678,- Euro] als gerechte Entschädigung zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Ganshof van der Meersch (Belgier), Cremona (Malteser), Wiarda (Niederländer), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Faria (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger); *Kanzler:* Eisen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Zustimmendes Sondervotum des Richters Thór Vilhjálmsson.